

Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl, Hauer und Ing. Schulz

gemäß § 34 LGO 2011

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung**

zum Antrag betreffend Abschaffung des Proporz bei gleichzeitiger Stärkung der Kontrolle und Minderheitenrechte im Landtag, LT-306/A-3/14-2009

Dem Niederösterreichischen Landtag liegt seit dem Jahr 2009 der Antrag LT-306/A-3/14-2009 vor, mit dem die Landesregierung unter anderem aufgefordert werden soll, eine Novelle zur NÖ Landesverfassung 1979 vorzulegen, wodurch das Proporzsystem in der Landesregierung abgeschafft wird.

Der zu diesem Antrag eingesetzte Unterausschuss des Rechts- und Verfassungsausschusses des NÖ Landtags hat in der Zwischenzeit zweimal getagt. Zur Vorberaterung der Diskussionen im Unterausschuss haben die Klubobleute von SPÖ und ÖVP Beratungen geführt. Nach einer Meldung von Landeshauptmann-Stellvertreter Leitner im Sommer vergangenen Jahres, dass sich die SPÖ die Abschaffung des Proporz vorstellen kann, wurden die Beratungen intensiviert. In diesen Beratungen wurde von Klubobmann Leichtfried eine 13-Punkte umfassende Aufstellung über notwendige Änderungen übergeben.

Folgende Punkte sind u. a. darin enthalten:

- Aufwertungen der Oppositionsparteien
- Aufwertung des Landesrechnungshofes,
- Aufwertung des Landtages,
- Berichtspflicht über die Sitzungen der Landesregierung.

Beim letzten Gespräch am 6.12.2011 konnten von diesen 13 Punkten bei 12 Punkten zwischen den Klubobleuten sofort weitgehend Einigung erzielt werden, über den 13. Punkt herrschte Gesprächsbereitschaft.

Völlig unverständlich war daher der Abbruch der Gespräche durch Klubobmann Leichtfried einen Tag nach der letzten Landtagssitzung. Allein durch die Beendigung der Gespräche ist der eingangs erwähnte Antrag im Landtag nicht erledigt. Der Landtag soll rasch die Möglichkeit erhalten über den Antrag zu befinden.

Das derzeitige System der Bildung der Landesregierung bindet die Landtagsparteien in die Regierungsarbeit entsprechend ihrer Stärke ein.

Deshalb bekennt sich auch die ÖVP Niederösterreich, als traditionelle Mehrheitspartei im Bundesland, grundsätzlich zu diesem System der Wahl und Zusammensetzung der Landesregierung.

Zahlreiche wesentliche politische Entscheidungen im Bundesland Niederösterreich konnten durch die Tatsache, dass alle Parteien, die bei den Landtagswahlen eine gewisse Stärke erreichen konnten, in der Landesregierung verhältnismäßig vertreten sind, in breitem politischen Konsens getroffen und umgesetzt werden. Als Beispiel dafür kann etwa die von allen politischen Parteien in der Landesregierung getragene Idee zur Errichtung einer eigenen niederösterreichischen Landeshauptstadt betrachtet werden.

Dem Wesen dieses Regierungssystems widerspricht es, wenn Parteien, denen durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Landesverfassung Regierungsmandate zugewiesen sind, diese dadurch vernachlässigen und sogar konterkarieren, dass sie in der gelebten politischen Praxis vordringlich Oppositionsarbeit gegen jene Regierungsarbeit leisten, die eigentlich aus der Zusammenarbeit der in der Landesregierung vereinten Parteien erwachsen sollte.

Ein derartiges Verhalten ist jedoch in der Niederösterreichischen Landespolitik der letzten Jahre immer öfter und immer intensiver zu beobachten, weil vielfach von in

der Landesregierung vertretenen Parteien das Parteiinteressen über die Interessen des Landes Niederösterreich gestellt werden.

Das Landesbudget stellt etwa das in Zahlen gegossene politische Programm der Landesregierung dar. Die Veranlagungen des Landes Niederösterreich wurden von zwei Parteien der Landesregierung in mehreren gemeinsamen Beschlüssen der Landesregierung und des Landtags im Konsens beschlossen, jedoch in den letzten Jahren von einer der beiden Parteien nahezu ständig öffentlich kritisiert und massiv in Frage gestellt. Dies ging sogar soweit, dass eine Regierungspartei gegen das laut Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied eine breitflächige und persönliche Negativkampagne ins Leben gerufen hat. Ähnliches war anlässlich eines Rechnungshofberichtes zu einer der wichtigsten Unternehmensbeteiligungen des Landes Niederösterreich, dem Flughafen Schwechat, festzustellen.

Alle diese Ereignisse zeigen, dass der für das Proporzsystem unabdingbare Wille zur Zusammenarbeit in der Landesregierung in den letzten Monaten und Jahren sehr nachgelassen hat.

Die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 101 B-VG räumen den Landesverfassungsgesetzgebern einen breiten Spielraum zur Gestaltung des Systems der Wahl der Landesregierung und deren Zusammensetzung ein. Innerhalb dieses Gestaltungsspielraums können die Länder aufgrund ihrer Verfassungsautonomie über die Rahmenbedingungen der Wahl und Zusammensetzung der Landesregierung selbständig entscheiden.

In Verfolgung dieses Verfassungsgrundsatzes betrifft der Kern des beiliegenden Gesetzesentwurfes das Abgehen vom Proporzsystem zur Zusammensetzung der Landesregierung zugunsten eines Systems der freien Bestimmung ihrer Zusammensetzung durch die Mehrheit des Niederösterreichischen Landtages. Dementsprechend sollen in dem für die Zusammensetzung der Landesregierung maßgeblichen V. Abschnitt der Landesverfassung die Bestimmungen zur

Zusammensetzung der Landesregierung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entfallen.

Weiters soll die Zahl der Landesregierungsmitglieder mit einer Mindest- und Höchstzahl festgelegt werden. Die für die Legislaturperiode des Landtages ausschlaggebende Anzahl soll vom Landtag in der ersten Sitzung zu bestimmen sein. Nach der Landtagswahl soll die wahlwerbende Partei, die bei der Landtagswahl die meisten Stimmen erlangt hat, die anderen im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien zu Verhandlungen über die Bildung der Landesregierung einzuladen haben. Ergebnis dieser Verhandlungen soll eine Mehrheit im Landtag über die Zusammensetzung der Landesregierung sein.

Für die Wahlen sollen Wahlvorschläge einzubringen sein. In einem Wahlgang ist der Landeshauptmann, in einem weiteren Wahlgang der oder die Landeshauptmann-Stellvertreter und in einem weiteren Wahlgang sind die Landesräte zu wählen. Der oder die Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte sind mit Stimmenmehrheit zu wählen.

In Zusammenhang mit dieser zentralen Bestimmung ist auch die Regelung des Artikels 39 einer Änderung im Sinne des Abgehens vom Proporzsystem zu unterziehen. Die Abberufung eines Landeshauptmann-Stellvertreters oder eines Landesrates soll mit Mehrheit möglich sein, wobei vorher die Mehrheit der Mitglieder jenes Klubs zustimmen müssen, auf deren Wahlvorschlag der Betreffende gewählt wurde.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert bis zum Frühjahr 2013. Eine Änderung des Regierungssystems soll zeitgerecht vor der Landtagswahl erfolgen, damit für die Wählerinnen und Wähler das neue System bereits in der Praxis erprobt werden konnte.

Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen soll daher mit 1. Juli 2012 erfolgen. Durch eine entsprechende Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass der Landtag zu einer Neuwahl der Mitglieder der Landesregierung so rechtzeitig zusammentritt, dass diese ihre Tätigkeit antreten können. Des weiteren wird klargestellt, dass die bisherigen Mitglieder der Landesregierung bis zum 1. Juli 2012 im Amt bleiben. Bis 1. Juli 2012 scheint für die bisherigen Mitglieder der Landesregierung genügend Zeit vorhanden zu sein, um sich auf die geänderte Situation einzustellen.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass dieser Verfassungsgesetzesentwurf zur Änderung der NÖ Landesverfassung nur der erste Grundsatzbeschluss zum Abgehen vom Proporzsystem in Niederösterreich darstellt, in dem die Kernbestimmung des Proporzsystems der NÖ Landesverfassung, nämlich die verhältnismäßige Zusammensetzung der Landesregierung geändert wird.

In weiteren Schritten werden darauf folgend notwendige Änderungen zu erfolgen haben, damit die durch die Etablierung eines Mehrheitssystems in der Landesregierung notwendigen Informations-, Kontroll- und Minderheitenrechte für nicht in der Landesregierung vertretenen Parteien und andere notwendige Anpassungen umgesetzt werden.

Im Falle eines Beschlusses des beiliegenden Verfassungsgesetzesentwurfes muss sich daher der Landtag zeitgerecht mit den erforderlichen gesetzlichen Änderungen befassen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, dass zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“